

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/09d475ea-84ae-38ce-9130-3b9dfa620118>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter Einwegflaschen (TRG 303)
Amtliche Abkürzung	TRG 303
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 2 TRG 303 - Begriffsbestimmungen und Erläuterungen [\(1\)](#)

2.1 Einwegflaschen

Einwegflaschen sind zum einmaligen Füllen bestimmte, nicht wiederverwendbare Druckgasbehälter, deren Form ähnlich ist den Flaschen, die in [TRG 310 Bilder 1 bis 3](#) als Beispiele dargestellt sind. Zur Einwegflasche gehören der Behälter und seine Ausrüstung. Zum Prüfüberdruck und Fassungsraum der Einwegflaschen wird verwiesen auf [Nummer 4.21](#).

2.2 Behälter und Ausrüstung

Man versteht unter

2.21 - Behälter:

die Flaschenwand (Mantel und Böden), ihre Ausschnitte (Behälteröffnungen) und deren Verstärkung:

2.22 - Ausrüstung:

die mit dem Behälter unlösbar [\(2\)](#) oder lösbar [\(3\)](#) verbundenen Teile und Einrichtungen, die die Sicherheit der Einwegflasche beeinflussen können.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Zu "unlösbar" und "lösbar " wird auf TRG 251 verwiesen

[\(3\) Amtl. Anm.:](#) Zu "unlösbar" und "lösbar " wird auf TRG 251 verwiesen

